

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 29. September 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Ganztagesbetreuungsangebote in der Gemeinde Schönaich beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Schönaich betreibt das Ganztagesbetreuungsangebot im Kinderhaus als öffentliche Einrichtung. Die Ganztagesbetreuung dient der Pflege und Betreuung von Kindern im Alter zwischen 3 und 12 Jahren.

Dort werden Kinder ihrem Alter gemäß bzw. während des Grundschulbesuchs zu den außerschulischen Zeiten betreut.

**§ 2
Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) In eine Ganztagesgruppe werden Kinder zwischen 3 und 12 Jahren aufgenommen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder von Schönaicher Einwohnern.
Die Auswahl Schönaicher Kinder richtet sich nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit des Falles und wird vom Träger zusammen mit der Leiterin der Ganztagesgruppe entschieden. Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter oder Väter werden bevorzugt aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
Kinder, die außerhalb von Schönaich polizeilich gemeldet sind und deren Eltern einen Arbeitsplatz in Schönaich haben, können in begründeten Fällen, insbesondere wenn freie Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden.
Die Zulassung auswärtiger Kinder kann jeweils auf die Dauer eines Jahres begrenzt werden.
- (3) Folgende schriftliche Unterlagen sind vor der Aufnahme vorzulegen:
 1. Aufnahmeantrag
 2. ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes
 3. Impfbescheinigung oder Impfbuch
 4. Einzugsermächtigung für die Benutzungsgebühr im Lastschriftverfahren durch die Gemeindekasse

**§ 3
Austritt, Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Der Austritt ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich an die zuständige Stelle bei der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Verhaltensauffällige Kinder, die besonderer Betreuung bedürfen, können nach vorheriger Anhörung der Eltern vom Besuch der Ganztagesbetreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Ein längeres unentschuldigtes Fehlen (14 Heimtage und länger), die wiederholte Nichtentrichtung des Benutzungsgebühr und Zahlungsrückstände von zwei Monatsgebühren und mehr können zum Ausschluss des Kindes führen.

**§ 4
Benutzungsordnung für den Besuch des Kinderhauses**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Ganztagesbetreuung sind in der vom Gemeinderat erlassenen Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei der Aufnahme des Kindes ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

**§ 5
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Ganztagesbetreuung werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten.
- (3) Tritt ein Kind während eines Monats in das Kinderhaus ein, so wird die Gebühr für diesen Monat tageweise berechnet.
Für jeden Besuchstag ist 1/20 der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate im Kindergartenjahr erhoben. Für die Schließungszeiten wegen Ferien erfolgt keine Erstattung.
- (5) Fehlt ein Kind krankheitsbedingt ununterbrochen mehr als zehn Besuchstage in einem Monat, so kann die monatliche Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt werden.

**§ 6
Höhe der Benutzungsgebühr für die Ganztagesgruppe**

- (1) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der Ganztagesgruppe im Kinderhaus wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Kinder in der Familie	Schulkind	Kindergartenkind
1 Kind	300,00 €	360,00 €
2 Kinder	225,00 €	270,00 €
3 Kinder	150,00 €	180,00 €
4 + mehr Kinder	100,00 €	130,00 €

- (2) Bei stundenweiser Unterbringung eines Kindes in der Ganztagesbetreuung ist die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Satzung	vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
		Landkreis BB	im Amt- und Mitteilungs-	getreten am
		gem. § 4 GemO	blatt	
	09.05.1995			01.08.1995
1. Änderung	17.09.1996		26.09.1996	01.08.1997
2. Änderung	11.04.2000		20.04.2000	01.08.2000
3. Änderung	19.06.2001		28.06.2001	01.01.2002
4. Änderung	18.11.2003		27.11.2003	01.01.2004
5. Änderung	27.05.2008			01.09.2008
6. Änderung	10.11.2009		26.11.2009	01.01.2010
7. Änderung	01.02.2011		10.02.2011	11.02.2011
8. Änderung	09.02.2012		16.02.2012	01.01.2012
9. Änderung	24.04.2012	10.05.2012	26.04.2012	01.05.2012
10. Änderung	29.09.2015	27.10.2015	15.10.2015	01.01.2016